



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per E-Mail an

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2019

Protokoll-Nr.: 1332

**Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über die Förderung der
Forschung und der Innovation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie den Kanton Luzern zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) grundsätzlich einverstanden ist. Wir begrüssen, dass die Innosuisse mehr Spielraum erhalten soll und eine stärkere Förderung von Jungunternehmen vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Flexibilisierung des Betrags, den Umsetzungspartner übernehmen müssen, begünstigt Projekte mit Beteiligung von Partnern, die nicht Wirtschaftsunternehmen sind (z.B. aus dem sozialen Bereich und aus der Bildung).

Aus unserer Sicht wird der Begriff der Innovation und ihre Entstehung aber zu eng auf die technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen sowie insgesamt wirtschaftsnahen Bereiche ausgelegt. Innovation geschieht gleichermassen in den fachlichen Bereichen der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften und der Kultur und kann in der Gesellschaft bedeutsame Auswirkungen im sozialen und kulturellen Bereich sowie in der Bildung haben. Deshalb ist es wichtig, dass neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch solche mit gesellschaftlichem Nutzen stärker berücksichtigt werden können. Um dies im Gesetz abzubilden, schlagen wir Folgendes vor:

- *Art. 19 Abs. 3^{ter} (neu)*: In den Bereichen Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur sind die Umsetzungspartner oft nichtkommerzielle Einrichtungen oder öffentliche Stellen. Für diese ist es strukturbedingt anspruchsvoll, die nötigen Eigenleistungen zu erbringen. Bisher haben Formulierungen wie "in Einzelfällen" (vgl. Art. 19 Abs. 2^{ter}) nur sehr begrenzt zur Teilnahme solcher Einrichtungen an Innovationsprojekten geführt. Deshalb wünschen wir eine explizitere Erwähnung und eine klarere Regelung von Ausnahmen zur allgemeinen Praxis. Eine noch weitergehende Flexibilisierung der Vorgaben für

Umsetzungspartner - bis hin zur teilweisen Mitfinanzierung des Umsetzungspartners durch Bundesgelder - würde zudem den Transfer von Bildungsinnovationen von der Wissenschaft in die Praxis erleichtern. Wir verweisen deshalb auf die Stellungnahme von swissuniversities und schliessen uns ihrem Vorschlag an, Art. 19 mit einem neuen Absatz 3^{ter} zur ergänzen:

"Sie kann wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen fördern, wenn die Projektarbeiten hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2ter und 2quater."

- *Art. 19 Abs. 4 (neu)*: Innovationen, die durch rechtliche Rahmenbedingungen in ihrer Wirkung lokal oder regional begrenzt sind, weisen nur einen begrenzten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen aus. Diese Innovationen diffundieren in erster Linie über ihre Signalwirkung, die nur schwer verlässlich prognostiziert werden kann. Deshalb schlagen wir vor, Art. 19 mit einem neuen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

⁴Die Innosuisse kann soziale Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern zusammen mit öffentlich-rechtlichen Umsetzungspartnern/sozialen Unternehmen (z.B. Schulen) realisiert werden, deren Reichweite durch die kommunalen oder kantonalen Zuständigkeiten begrenzt ist, die jedoch eine grosse Signalwirkung aufweisen.

- *Art. 21 Abs. 1 Bst. a*: In der Zentralschweiz ist Innosuisse bei den KMU zu wenig bekannt. Um diese Situation zu verbessern, müssen sowohl bei den KMU als auch bei den Hochschulen (dort zum Beispiel im Rahmen von Vorprojekten) proaktive Kundenbesuche durchgeführt werden. Gemäss der neuen Formulierung von Art. 21 Abs. 1 Bst. a können hierfür auch Innosuisse-Mittel eingesetzt werden. Diese Möglichkeit begrüessen wir sehr. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt sein, dass Kundenbesuche mit den Regionalen Innovationssystemen (RIS), welche durch die Neue Regionalpolitik und die Kantone gefördert werden, abgestimmt sind. Andernfalls entstehen unerwünschte Doppelspurigkeiten.

Das Enterprise Europe Network (EEN) wird zentral vom Bund gesteuert. Die für die Regionen nominierten Mitarbeitenden finden jedoch nur schwer den Zugang zu den KMU. Als Folge ist EEN in der Zentralschweiz weitgehend unbekannt. Wir schlagen vor, dass in Zukunft die etablierten RIS als eine Art "Point of Entry" eingeschaltet und finanziert werden.

- *Art. 21 Abs. 1 Bst. c*: Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c kann die Innosuisse Massnahmen zur Unterstützung bei der Klärung von Fragen des geistigen Eigentums unterstützen. Diesbezüglich ist es uns wichtig, Sie auf das regionale Angebot hinzuweisen. Das RIS «zentralschweiz innovativ» bietet bereits heute Patentrecherchen beim Institut für geistiges Eigentum an. Es verfügt somit über entsprechende Kompetenzen. Es soll deshalb sein Angebot auch für Patentrecherchen im Rahmen von Innosuisse anbieten können. Dadurch können Zentralschweizer Unternehmen über Anträge bei Innosuisse auf ein einfach zu erreichendes regionales Angebot zugreifen.
- *Art. 21 Abs. 1 Bst. e (neu)*: Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Informationsvermittlung soll explizit auch für soziale Unternehmen gelten, die immer

wieder in der Kritik stehen, z.B. technologische Innovationen zu wenig nutzbar zu machen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Art. 21 Abs. 1 mit einer neuen Bestimmung e wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Innosuisse kann die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer unterstützen durch:

- e. *Massnahmen für soziale Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen (z.B. Schulen) zur Stärkung ihrer Innovationskraft.*
- *Art. 23 Abs. 2:* Die swissuniversities halten in ihrer Stellungnahme fest, dass das zweite Argument des Erläuterungstextes (mehrheitliche Anstellung von "Senior Scientists" und weniger von Doktorandinnen und Doktoranden und entsprechend höhere Projektkosten) auch auf die Fachhochschulen zutrefte. Dieser Ansicht schliessen wir uns an. Wir unterstützen deshalb die von swissuniversities vorgeschlagene Änderung von Art. 23 Abs. 2:
"Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) *und für die Fachhochschulen einen höheren Beitragshöchstsatz für den Overhead* festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten."

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat